

## Muster einer **Generalvollmacht und Vorsorgevollmacht**

**Seite 1** beinhaltet die Urkundenrolle, sowie das Notariat und das Datum der Erstellung, sowie die Vertragsbeteiligten

### **Seite 2:**

Jeder Ehegatte erteilt für sich und seine Rechtsnachfolger

dem ..... (Beispiel jeweils anderen Ehegatten, dem Sohn ....)

- je auch „der Bevollmächtigte“ genannt -

#### I.

Generalvollmacht jeden von uns in allen Angelegenheiten gegenüber allen Privatpersonen, juristischen Personen, Banken, Gerichten und Behörden in jeder Weise und im weitest möglichen Umfang zu vertreten. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, Verfahrenserklärungen und Rechtshandlungen.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung des Vermögens des Vollmachtgebers, zur Verfügung über Vermögensgegenstände einschließlich sämtlicher Konten und Guthaben (auch zur Auflösung), zum Vermögenserwerb, zur Eingebung von Verbindlichkeiten und Schuldverpflichtungen, auch vollstreckbar. Zum Abschluss eines Heimvertrags, zur Auflösung der Wohnung einschließlich eines eventuellen Mietverhältnisses. Zur Beantragung von Renten und Versorgungsbezügen, Leistungen aus der Pflegeversicherung oder von Sozialhilfe und dergleichen. Sie berechtigt auch zur Entgegennahme und zum Öffnen der Post des Vollmachtgebers.

#### II.

Jeder von uns erteilt diese Vollmacht auch im Sinne einer Vorsorge- und Betreuungsvollmacht. Sie berechtigt somit auch zur Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers, insbesondere für den Bereich

### **Gesundheit, Pflege, Versorgung und Aufenthalt**

und zwar insbesondere dann, wenn dieser aufgrund geistiger und/oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, diese Angelegenheiten selbst zu regeln oder zu überwachen. Die Vollmacht berechtigt somit auch zur Vertretung in den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten, die beispielhaft genannt sind:

1. Einwilligung in sämtliche ärztliche Maßnahmen und Eingriffe, in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes und Einwilligung in eine Heilbehandlung und zwar jeweils auch dann, wenn die Behandlung mit dem Risiko eines schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder gar mit Lebensgefahr verbunden ist (§ 1904 BGB). Dies gilt auch für die Einwilligung zur Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen. Sofern eine Patientenverfügung vorliegt, muss diese hierbei beachtet werden. Der Bevollmächtigte ist auch zur Verweigerung oder zum Widerruf einer Einwilligung berechtigt.
2. Vertretung gegenüber Ärzten und Pflegeheimen einschließlich der Befugnis zur Einsicht in die Krankenunterlagen und Einhaltung aller sonstigen Auskünfte und

Informationen. Die behandelnden Ärzte sind dem Bevollmächtigten gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden.

3. Bestimmung des Aufenthalts sowie die Befugnis zu Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 1906 BGB; nämlich Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung einschließlich der Erteilung der Einwilligung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen wie Bettgitter oder Bauchgurte oder durch Medikamente oder auf eine andere Weise, regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum, soweit dies zum Wohle des Vollmachtgebers erforderlich ist.

### III.

Durch diese Vollmachtserteilung soll die Anordnung einer Betreuung (rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff BGB) nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers. Auch wenn ein Betreuer bestellt wird, bleibt die Vollmacht bestehen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass der Bevollmächtigte damit nur zur Einwilligung in besonders schwerwiegende ärztliche Maßnahmen oder zur Einwilligung in eine dauerhafte Freiheitsentziehung die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigt, im übrigen jedoch eine Beteiligung oder Kontrolle des Betreuungsgerichts nicht stattfindet. Die Überwachung des Bevollmächtigten ist allein Sache des Vollmachtgebers.

Eine Übertragung der Vollmacht für einzelne Vermögensangelegenheiten ist zulässig, ebenso die Erteilung von Untervollmachten. In persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar.

Die Vollmacht und das ihr zugrunde liegende Auftragsverhältnis erlöschen nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit beim Vollmachtgeber.

Im Innenverhältnis d. h. ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis, soll von der Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt (Geschäftsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit) oder wenn dem Bevollmächtigten vom Vollmachtgeber ausdrücklich ein Auftrag zum Gebrauch der Vollmacht erteilt worden ist.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist Befreiung erteilt, so dass der Bevollmächtigte befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

Über die rechtliche Tragweite dieser Vollmacht wurden die Vertragsbeteiligten aufgeklärt und belehrt. Insbesondere auf den besondern Vertrauenscharakter der Vollmacht wurde hingewiesen.

Die Vollmacht ist jederzeit oder besondere Form widerruflich.

Die Vollmacht gilt nur, wenn der Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung besitzt, eine Abschrift genügt nicht. Bei einem Widerruf der Vollmacht muss deshalb die erteilte Ausfertigung vom Bevollmächtigten zurückverlangt werden.

Sollten Teile dieser Vollmacht rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile unverändert wirksam.

Der Notar hat auf die Möglichkeit hingewiesen, diese Urkunde im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen, eine Registrierung wird/wird nicht gewünscht.

Für jeden Bevollmächtigten wird eine Ausfertigung erstellt. Weitere Ausfertigungen dieser Urkunde dürften für jeden Bevollmächtigten auf dessen einseitigen Antrag hin erteilt werden. Ein Widerruf der Vollmacht ist daher auch dem Beurkundenden mitzuteilen.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

.....  
.....

Unterschriften aller Vertragsbeteiligten mit Vor- und Zuname